

# Gebührenordnung der Handwerkskammer des Saarlandes

Nach § 113 Abs. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zuletzt gültigen Fassung kann die Handwerkskammer für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten mit Genehmigung der obersten Landesbehörde Gebühren erheben.

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 HwO erlässt die Handwerkskammer des Saarlandes die nachstehende Gebührenordnung:

# § 1 Erhebung von Gebühren und Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen sowie für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten der Handwerkskammer werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- (2) Mit Zahlung der Gebühr nach Absatz 1 sind grundsätzlich auch Auslagen abgegolten, die bei Inanspruchnahme der Handwerkskammer entstehen. In Ausnahmefällen ist die Kammer berechtigt, zusätzlich Auslagen zu berechnen. Auslagen sind insbesondere Ausgaben für Werkstattnutzung, Schaumeister oder Material. Steht der zu erwartende Auslagenbetrag fest oder kann er in ungefährer Höhe ermittelt werden, kann er mit der Gebühr pauschaliert werden.
- (3) Die Handwerkskammer kann die Vornahme von Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten der Kammer von der Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (4) Für selbständige Teile einer Leistung können Teilgebühren erhoben werden.
- (5) Auf Gebühren und Auslagen, die durch Veranlassung des Gebührenschuldners entstehen können und die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist der Gebührenschuldner vorher hinzuweisen.
- (6) Kommt eine Gebühr nicht in Ansatz, so berührt dies den Auslagenersatz nach Absatz 2 nicht.

# § 2 Schuldner der Gebühren und Auslagen

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer
  - die Amtshandlung veranlasst oder derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - die besonderen Einrichtungen und Tätigkeiten in Anspruch nimmt oder sich zur Inanspruchnahme angemeldet hat,
  - wer die Verpflichtung zur Zahlung gegenüber der Handwerkskammer durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Verpflichtung eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Für Gebühren und Auslagen, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen anfallen und die dem Auszubildenden nach gesetzlichen Vorschriften nicht auferlegt werden dürfen, ist Gebühren- und Auslagenschuldner der Ausbildende.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei
  - Amtshandlungen, bei denen ein Antrag nötig ist, mit dessen Eingang, andernfalls mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - der Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen und Tätigkeiten, mit der Anmeldung, wenn eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, andernfalls mit deren Beginn.
- (2) Die Auslagenschuld ist mit Anfall der Auslage, im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 4 mit der Gebühr fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden vom Gebührenpflichtigen grundsätzlich durch einen schriftlichen Gebührenbescheid der Handwerkskammer angefordert. Dieser kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (4) Die Gebühren und Auslagen k\u00f6nnen alternativ durch Zustellung in ein pers\u00f6nliches Postfach innerhalb eines Kunden- oder Beh\u00f6rdenportals angefordert werden. Der Abruf des elektronischen Geb\u00fchrenbescheides erfolgt in diesem Fall durch den Geb\u00fchrenpflichtigen selbst.

### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Der Gebührentatbestand und die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Gebührenrahmen ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Leistung beendet ist, kann die Gebühr erlassen oder eine angemessene Teilgebühr angesetzt werden.
- (4) Entstehen durch Berücksichtigung besonderer Wünsche Mehrkosten (z. B. Einzelprüfungen außerhalb der Prüfungstermine oder des Prüfungsortes), sind die Gebühren entsprechend kostendeckend zu erheben.

# § 5 Mahnung und Beitreibung

- (1) Nicht rechtzeitig bezahlte Gebühren und Auslagen werden von der Handwerkskammer mit einer Zahlungsfrist angemahnt. Es werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Werden die Gebühren und Auslagen trotz Mahnung nicht gezahlt, so werden diese durch die zuständige Vollstreckungsbehörde bzw. Gemeinde nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Es werden Gebühren für die Beitreibung nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer erhoben.
- (3) Verläuft die Beitreibung fruchtlos, ist die Handwerkskammer berechtigt, Gebühren- und Auslagenschulden (Rückstände, Mahngebühren, Säumniszuschläge) auch im Wege des Inkassos geltend zu machen.

(4) Die Kosten für Beitreibung und Inkasso hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühren- und Auslagenschuld steht der Handwerkskammer ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen zu, die dem Gebührenschuldner gehören oder für diesen bestimmt sind.

# § 6 Stundung, Erlass und Niederschlagung

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung und/oder gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (2) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde. Das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Gebühren und Auslagen und für die Freigabe von Sicherheiten. Im Interesse aller Mitglieder der Handwerkskammer ist an den Begriff der besonderen Härte ein strenger Maßstab anzulegen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (3) Ein Antrag auf Stundung und Erlass kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides gestellt werden.
- (4) Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

### § 7 Rechtsbehelf, Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Handwerkskammer Widerspruch erhoben werden (§ 68 ff. VwGO). Über den Widerspruch entscheidet die Handwerkskammer.
- (2) Wird einem Widerspruch nicht abgeholfen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Handwerkskammer zu richten.
- (3) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen den Gebührenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung für die fristgerechte Zahlung.

### § 8 Verjährung

- (1) Die Festsetzungsverjährung beträgt vier Jahre, die Zahlungsverjährung fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenbescheid zugegangen ist.
- (2) Ist die Gebühren- und Auslagenschuld gestundet worden, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Stundungsfrist abgelaufen ist.

(3) Im Übrigen findet die Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

### § 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer des Saarlandes am 11.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die geltende Gebührenordnung in der Fassung vom 01.07.2002 ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Gebührenordnung entspricht dem Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer des Saarlandes vom 09.12.2021.

Die Gebührenordnung wurde mit Datum vom 22.02.2022 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr genehmigt.